

# **Satzung des Kawo2 e.V.**

Version 2026

## **Präambel**

Schon seit es das Wohnheim Kastanienweg 21-35 gibt, regeln die Bewohner ihre Belange in studentischer Selbstverwaltung, um ihren eigenen Lebensraum und den zukünftiger Bewohner in den Bereichen, in denen der Vermieter dies nicht zu leisten vermag, zu gestalten und zu verbessern. Auf diese Weise ist in vielen Jahren eine soziale Struktur entstanden, die zum einen persönliches Engagement fördert und gelebte Demokratie ist, und die zum anderen einen merklichen Beitrag zur Verbesserung der Studienbedingungen an den Aachener Hochschulen leistet. Diese wertvolle Errungenschaft der Selbstverwaltung zum Wohle aller zu pflegen und zu erhalten ist der Anspruch, dem unser Verein gerecht werden soll.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kawo2“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach Eintragung lautet der Vereinsname „Kawo2 e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Mittelverwendung, Haftung**

- (1) Vereinszweck ist die Unterstützung und Förderung der Aufgaben des Studierendenwerkes Aachen AöR oder seines Rechtsnachfolgers sowohl in materieller, geistiger und sittlicher Hinsicht. Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Förderung deutscher und ausländischer Studierender in Ihrem Fachstudium und in Forschung und Wissenschaft, z.B. durch Zurverfügungstellen eines EDV-Netzwerks sowie die Förderung und Verbesserung der studentischen Selbstverwaltung an den Aachener Hochschulen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Haftung des Vorstandes, des Wohnheimsenates, der Vereinsmitglieder und sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Kredite dürfen grundsätzlich weder in Anspruch genommen noch vergeben werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, insbesondere den Bewohnern und ehemaligen Bewohnern des Studierendenwohnheims Kastanienweg 21-35 in Aachen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand oder von ihm Bevollmächtigte entscheiden über die Aufnahme in den Verein.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann beim Wohnheimsenat Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Wohnheimsenats ist endgültig und nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Vollversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, ebenso kann es ruhende Mitglieder geben.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die Mieter oder rechtmäßige Untermieter (Bewohner) in der Wohnanlage Kastanienweg 21-35 in Aachen sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, besonders vormalige ordentliche Mitglieder (Ehemalige) und Personen, die dem Verein nahe stehen.
- (4) Zu ruhenden Mitgliedern werden automatisch alle vorher ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, deren fälliger Mitgliedsbeitrag zum Ersten des Monats nicht eingegangen ist. Bei Eingang des Mitgliedsbeitrags wird der vorherige Status des ruhenden Mitglieds wieder hergestellt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod,

- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung,
- e) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(6) Der Austritt kann nur in Textform zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei ordentlichen Mitgliedern wird die ordentliche Mitgliedschaft bei Beendigung des Mietvertrages automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Der Auszug muss dem Vorstand von Seiten des Mitgliedes bekannt gemacht werden.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Wohnheimsenat mit 2/3-Mehrheit. Vor dem Antrag des Vorstandes an den Wohnheimsenat ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und vom Vorstand schriftlich gegenüber dem Auszuschließenden bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die Vollversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft. Legt der Betroffene keinen Widerspruch ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.

(8) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig,

- a) nach dreimonatigen aufeinanderfolgenden Status des ruhenden Mitgliedes.
- b) wenn von einem Mitglied eine gültige Adresse nicht vorliegt. Die Streichung kann durch den Wohnheimsenat erst beschlossen werden, wenn das Mitglied über seine letzte bekannte Adresse für mindestens sechs Wochen nicht erreichbar war. Der Nachweis der Erreichbarkeit ist vom betreffenden Mitglied zu führen. Die Nichterreichbarkeit wird unwiderleglich vermutet, wenn ein Einschreiben/Rückschein oder vergleichbares Schreiben vom jeweiligen Postdienstleister als nicht abgefordert oder nicht zustellbar an den Verein zurückgegeben wird.

(9) Personen, die von der Mitgliederliste gestrichen wurden, steht ein erneuter Eintritt in den Verein durch einen neuen Mitgliedschaftsantrag offen.

(10) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf Rückerstattung von Gegenständen, die dem Verein unentgeltlich überlassen wurden und ausstehenden finanziellen Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit aufgewendet wurden. Ansprüche des Vereins bleiben davon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Tätigkeit des Vereins aktiv mitzuwirken, seine Zwecke aktiv zu unterstützen und ihre Beiträge zu zahlen.
- (3) Mitglieder und ehemalige Mitglieder erhalten auf Antrag einen Tätigkeitsnachweis für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, der vom Vorstand ausgestellt wird.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Adressänderungen umgehend mitzuteilen. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, dem Vorstand gegenüber eine E-Mailadresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Auch die Änderungen dieser E-Mailadresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- (5) Für die Nutzung von Angeboten des Vereins gelten gesonderte Nutzungsordnungen. Verstöße werden gemäß diesen Ordnungen geahndet; auch ein Entzug des Nutzungsrechts ist möglich.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Vollversammlung jeweils frühestens mit Wirkung zum übernächsten Monat entscheidet. Die Vollversammlung kann die Bestimmung der Beitragshöhe und der Fälligkeit der Beiträge für eines oder mehrere Geschäftsjahre dem Wohnheimssenat überlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand und der Wohnheimssenat.

## **§ 8 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins und die satzungsgebende Versammlung der Mitglieder.
- (2) Ordentliche Vollversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt, und zwar regelmäßig in den ersten beiden Monaten des RWTH-Wintersemesters. Gegebenenfalls kann eine zweite ordentliche Vollversammlung in den ersten beiden Monaten des RWTH-Sommersemesters stattfinden. Außerordentliche Vollversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Vollversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einer von ihm damit beauftragten Person geleitet. Vollversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per E-Mail und per Aushang im Wohnheim einzuberufen. Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung vorzuschlagen.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens elf ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Hat der Verein weniger als 22 ordentliche Mitglieder, so muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen.
- (5) Auf der Vollversammlung haben alle Mitglieder Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht. Diese können nur persönlich wahrgenommen werden. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder, sowie alle außerordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind. Bewohner der Wohnanlage Studierendenwohnheim Kastanienweg 21-35 haben Rederecht. Der Versammlungsleiter kann weiteren Personen Rederecht erteilen.
- (6) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit.
- (7) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt.
- (8) Vollversammlungen sind grundsätzlich für alle Mitglieder und Bewohner öffentlich.
- (9) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen der volljährigen Mitglieder:
- a) den Vereinsvorsitzenden,
  - b) den Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden,
  - c) den Kassenwart,
  - d) den Stellvertreter des Kassenwarts,
  - e) zwei Kassenprüfer,
  - f) einen stellvertretenden Kassenprüfer,
- (10) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen, volljährigen Mitglieder:
- a) den Wohnheimsprecher,
- falls sowohl das Amt des Vereinsvorsitzenden als auch das des Stellvertreters durch außerordentliche Mitglieder besetzt sind.
- (11) Die Kandidatenlisten werden vom Vereinsvorsitzenden geführt und sind in den zwei Wochen vor der Wahl geöffnet.

(12) Bei der Wahl in ein Amt dürfen zunächst nur ordentliche Mitglieder zur Wahl antreten. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für ihn stimmt. Passiert dies nicht oder gibt es keinen ordentlichen Kandidaten so wird erneut mit dem ersten Wahlgang begonnen, wobei diesmal auch außerordentliche Mitglieder zur Wahl antreten dürfen. Kommt weiterhin keine absolute Mehrheit zustande, so entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden führenden Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vor der Wahl amtierenden Wohnheimsprechers.

(13) Kein Mitglied des Wohnheimsenats darf mehr als ein Amt bekleiden. Insbesondere dürfen die Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer kein Mitglied des Wohnheimsenats sein.

(14) Die reguläre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(15) Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Kassenbericht sowie den Kassenprüfbericht entgegen.

(16) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstands. Einzelentlastung ist möglich. Ein nicht entlastetes Mitglied des Vorstands kann keine Ämter im Verein mehr wahrnehmen. Die Anwesenheit des zu entlastenden bzw. des nicht zu entlastenden Mitgliedes des Vorstands ist nicht erforderlich.

(17) Die Vollversammlung kann von ihr gewählte Amtsträger nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

(18) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder bei der Vollversammlung. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Registergericht zur Eintragung einzureichen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung und des Wohnheimsenats. Er ist dem Wohnheimsenat rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Für den Vorstand gilt die Geschäftsordnung des Wohnheimsenats gemäß § 10(4) entsprechend.

## **§ 10 Der Wohnheimsenat**

(1) Der Wohnheimsenat ist die beschlussfassende Versammlung in der Zeit zwischen zwei Vollversammlungen des Vereins. Er soll den Willen der Wohnheimgemeinschaft zum Ausdruck bringen. Die Beschlüsse des Wohnheimsenats sind für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Der Wohnheimsenat

- a) nimmt auf jeder ordentlichen Wohnheimsenatssitzung einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstands entgegen.
- b) berät den Vorstand, insbesondere in Zweifelsfragen der Mitgliedschaft und verfügt über das Haushaltsrecht.

(3) Der Wohnheimsenat besteht aus dem Vorstand gemäß § 9, dem Sprecher des Belegungsausschusses und seinem Stellvertreter, dem Sprecher der NetzAg und seinem Stellvertreter, den Hausprechern der acht Häuser und gegebenenfalls dem Wohnheimssprecher. Haussprecher können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Der Wohnheimsenat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

(5) Die Mitglieder des Wohnheimsenats haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Vereinsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Alle anderen Bewohner haben Rederecht. Der Versammlungsleiter kann weiteren Personen Rederecht erteilen.

(6) Wohnheimsenatssitzungen sind für alle Bewohner des Kawo2 öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist auf Antrag die Öffentlichkeit zu beschränken oder auszuschließen. Nach Beschränkung oder Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Wohnheimsenat mit absoluter Mehrheit über die Stichhaltigkeit des Antrags. Bei Ablehnung des Antrags oder nach Abschluss des Tagesordnungspunktes ist die Öffentlichkeit wieder zuzulassen.

(7) In Sonderfällen kann der Vorstand es Senatsmitgliedern ermöglichen, an der Senatsversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

(8) Ordentliche Wohnheimsenatssitzungen finden mindestens zweimal pro Semester statt und zwar jeweils zu Beginn und zum Ende der Vorlesungszeit.

- (9) Der Vereinsvorsitzende lädt zu einer ordentlichen Wohnheimsenatssitzung mit einer Frist von zwei Wochen alle Mitglieder des Wohnheimsenats schriftlich ein. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Der Vereinsvorsitzende macht mit gleicher Frist den Termin und die vorläufige Tagesordnung durch Aushang im Wohnheim bekannt.
- (10) Ordentliche Wohnheimsenatssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, oder Möglichkeiten nach § 10 (6) nutzen. Ist eine ordentliche Wohnheimsenatsitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche eine außerordentliche Wohnheimsenatsitzung stattfinden, die in jedem Fall als beschlussfähig gilt. Beschlüsse, die auf außerordentlichen Sitzungen, bei denen nicht mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, gefasst werden, gelten als vorläufig und müssen auf der nächsten ordentlichen Wohnheimsenatsitzung mit den dafür notwendigen Mehrheiten bestätigt werden.
- (11) Außerordentliche Wohnheimsenatsitzungen sind einzuberufen, wenn es der Wohnheimsprecher oder mindestens vier der Mitglieder des Wohnheimsenates verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens einen Werktag. Abs. 8 gilt entsprechend.
- (12) Der Wohnheimssenat fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit, wobei jedoch mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen müssen.
- (13) Der Vereinsvorsitzende übernimmt die Versammlungsleitung. Bei Verhinderung des Vereinsvorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter die Versammlungsleitung. Sind beide nicht anwesend, so wählt der Senat einen Versammlungsleiter aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (14) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung vom Wohnheimsenat zu genehmigen.
- (15) Der Wohnheimsenat kann bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Vereinssatzung oder gegen die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse auf Antrag eines Senatsmitgliedes Bewohnern Verweise erteilen, die dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Bei mehr als zwei Verweisen oder bei besonderen Verfehlungen kann der Wohnheimsenat dem Vermieter mit absoluter Mehrheit die Kündigung empfehlen. Vor der Erteilung eines Verweises und vor der Beschlussfassung der Kündigungsempfehlung muss der Betroffene Gelegenheit haben, sich zu äußern.
- (16) Der Wohnheimsenat kann Entscheidungen über Finanzanträge durch Umlaufbeschluss treffen.
- a) Umlaufbeschlüsse müssen in Textform getroffen werden.
  - b) Die Abstimmung als Umlaufbeschluss erfolgt auf Verlangen des Antragstellers oder eines Senatsmitgliedes. Über einen Antrag kann nicht als Umlaufbeschluss abgestimmt werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats diesem Vorgang unmittelbar widersprechen.
  - c) Umlaufbeschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gemäß §10 (11) getroffen.

d) Die Abstimmung über einen Antrag durch Umlaufbeschluss endet, wenn sich das Beschlussergebnis durch eine beliebige Kombination des Abstimmungsverhaltens, der noch nicht abgegebenen Stimmen, nicht ändern kann. Ist die Abstimmung zu Beginn der nächsten Senatsitzung nicht abgeschlossen, wird der Antrag in der Sitzung behandelt.

e) Beschlüsse mit einem Gegenstandswert von über 2500 € sind per Umlaufbeschluss unzulässig.

## **§ 11 Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende**

(1) Der Vereinsvorsitzende leitet in Zusammenarbeit mit dem Wohnheimsenat die studentische Selbstverwaltung des Wohnheims.

(2) Der stellvertretende Vereinsvorsitzende unterstützt und berät den Vereinsvorsitzenden.

(3) Der neu gewählte Vereinsvorsitzende soll sein Amt binnen einer Woche übernehmen.

(4) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter unterrichten sich unverzüglich über ihre Amtshandlungen.

(5) Sollte -primär- der Vereinsvorsitzende oder -sekundär- sein Stellvertreter ordentliches Mitglied sein, übernimmt dieser auch die Aufgaben des Wohnheimsprechers.

## **§ 12 Der Wohnheimsprecher**

(1) Der Wohnheimsprecher repräsentiert die Wohnheimgemeinschaft dem Studierendenwerk gegenüber. Er benennt dem Heimträger die gewählten Vertreter der Selbstverwaltung.

(2) Der neu gewählte Wohnheimsprecher soll sein Amt binnen einer Woche übernehmen.

(3) Bei Abwesenheit des Hausherrn übt der Wohnheimsprecher in dringenden Fällen das Hausrecht aus. Der Hausherr ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

## **§ 13 Die Wohnheimkasse**

(1) Der Kassenwart verwaltet die Mittel des Vereins in der Wohnheimkasse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der Kassenwart stellt seinen Kassenbericht auf der Vollversammlung vor.

(2) Der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart haben sich gegenseitig regelmäßig über die Geschäftsvorgänge zu informieren. Der stellvertretende Kassenwart soll jederzeit in der Lage sein den Kassenwart zu vertreten. Bei längerer Abwesenheit des Kassenwarts übergibt dieser die Wohnheimkasse oder Teile davon an seinen Stellvertreter.

- (3) Ein Kassenwart darf nicht als Geldempfänger auftreten.
- (4) Eine Kassenprüfung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse innerhalb von zwei Wochen vor einer ordentlichen Vollversammlung und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen. Ist einer der beiden Kassenprüfer verhindert, so nimmt der stellvertretende Kassenprüfer dessen Aufgaben wahr.
- (5) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Kassenprüfern unterzeichnet sein muss. Dieses Protokoll ist auf der ordentlichen Vollversammlung zu verlesen.

## § 14 Der Belegungsausschuss

- (1) Der Belegungsausschuss (BA) besteht aus dem BA-Sprecher, seinem Stellvertreter und weiteren BA-Mitgliedern.
- (2) Der Belegungsausschuss berät und vermittelt in Mietfragen bezüglich des Wohnheims.
- (3) Im BA soll mindestens einmal im Semester eine Versammlung stattfinden.
  - a) Auf den BA-Versammlungen wird die Mitgliedschaft der BA-Mitglieder bestätigt und neue Mitglieder werden in den BA aufgenommen. Alle Bewohner können Mitglied des BA werden.
  - b) Auf den Versammlungen werden BA-Sprecher und sein Stellvertreter aus den Reihen der BA-Mitglieder gewählt, wobei ausschließlich ordentliche Mitglieder diese Ämter übernehmen können. Der BA-Sprecher soll mindestens ein Jahr Mitglied des BA sein. Aktives Wahlrecht haben alle BA-Mitglieder.
  - c) Termin und vorläufige Tagesordnung werden den BA-Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich vom BA-Sprecher angekündigt.
  - d) Die Beschlüsse werden mit mindestens einfacher Mehrheit gefasst. Alle BA-Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
  - e) Die BA-Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 15 Die KawoNet

- (1) Die KawoNet besteht aus dem KawoNet-Sprecher, seinem Stellvertreter und weiteren KawoNet-Mitgliedern.
- (2) Die KawoNet betreibt das Netzwerk im Kawo2. Darüber hinaus kümmert sie sich um die weiteren technischen Bedürfnisse des Vereins.

- (3) In der KawoNet soll mindestens einmal im Semester eine Versammlung stattfinden.
- a) Auf den KawoNet-Versammlungen wird die Mitgliedschaft der KawoNet-Mitglieder bestätigt und neue Mitglieder werden in die KawoNet aufgenommen. Alle natürlichen Mitglieder des Kawo2 e.V. können Mitglieder der KawoNet werden.
  - b) Auf den Versammlungen wird der KawoNet-Sprecher und sein Stellvertreter aus den Reihen der KawoNet-Mitglieder gewählt. Der KawoNet-Sprecher soll mindestens ein Jahr Mitglied der KawoNet sein. Aktives Wahlrecht haben alle KawoNet-Mitglieder.
  - c) Termin und vorläufige Tagesordnung werden den KawoNet-Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich vom KawoNet-Sprecher angekündigt.
  - d) Die Beschlüsse werden mit mindestens einfacher Mehrheit gefasst. Alle KawoNet-Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
  - e) Die KawoNet-Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Versammlungen in den Häusern**

- (1) In jedem Haus soll mindestens einmal im Semester eine Versammlung stattfinden.
- (2) Wahlen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Aktives und passives Wahlrecht haben alle im jeweiligen Haus wohnenden ordentlichen Mitglieder. Sie wählen aus ihren Reihen einen Haussprecher und einen stellvertretenden Haussprecher.
- (3) Termin und vorläufige Tagesordnung werden mindestens eine Woche vorher vom Haussprecher durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Auf Verlangen des Haussprechers oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder dieses Hauses kann eine Hausversammlung kurzfristig einberufen werden.
- (5) Den Vorsitz der Hausversammlung führt der Haussprecher. Die Beschlüsse werden mit mindestens einfacher Mehrheit gefasst. Alle in diesem Haus wohnenden ordentlichen Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, alle übrigen Hausbewohner und Vorstandsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

## **§ 17 Haussprecher**

- (1) Der Haussprecher vertritt die Interessen des Hauses, in dem er wohnt.
- (2) Der Haussprecher hat die Pflicht, engen Kontakt mit den Hausbewohnern zu halten und neue Hausbewohner zu integrieren.

## § 18 Protokolle

- (1) Über jede Vorstandssitzung, Wohnheimsenatssitzung, Vollversammlung, KawoNet-Versammlung, BA-Versammlung, Hausversammlung und Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Vereinsvorsitzenden innerhalb von 2 Wochen vorzulegen. Die Protokolle werden durch den Vereinsvorsitzenden für mindestens 10 Jahre archiviert. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und unter Kostenübernahme eine Abschrift anzufordern.

## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst werden, soweit diese Vollversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Vollversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Vollversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder nach § 9.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein mit ähnlichem Zweck.

## § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung kann beim Vereinsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Bei Auslegungsschwierigkeiten dieser Satzung entscheidet der Wohnheimsenat mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.01.2026 nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ist damit für alle Mitglieder verbindlich. Jedes neue Mitglied erkennt diese Satzung mit seinem Beitritt an.